

Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Einbringung (§ 89c Abs 5a GOG; § 31 Abs 1a GebAG) – Ausdrucke aus dem digitalen Akt (§ 31 Abs 1 Z 1 GebAG)

1. Sachverständige sind gemäß § 89c Abs 5a GOG nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (im Folgenden: ERV) verpflichtet, sofern nicht eine der im Gesetz genannten Ausnahmeregelungen (etwa unverhältnismäßiger Aufwand wegen der geringen Anzahl an Gutachten, für eine elektronische Übermittlung untauglicher Gutachtensgegenstand) vorliegt. Als Entschädigung für den mit dem ERV verbundenen Aufwand normiert § 31 Abs 1a GebAG einen Betrag von € 12,- (seit 1. 1. 2024: € 13,20) für die Übermittlung des Gutachtens.
2. Sinn der Umstellung auf einen digitalen Akt ist eine effiziente und kostensparende Arbeitsweise, welche dadurch konterkariert würde, dass die zur vollständigen Akteneinsicht Freigeschalteten den Akt wiederum in Papierform ausdrucken. Dies bleibt einem Sachverständigen freilich unbenommen, allerdings stellt der Aufwand dafür keine ersatzfähigen Kosten gemäß § 31 GebAG dar. Derartige Kosten könnten dann zu ersetzen sein, wenn aus bestimmten fachlichen Gründen Papierausdrucke erforderlich sind (etwa beim Ausdrucken von Plänen wegen der begrenzten Bildschirmgröße).
3. Im Unterschied zu einem Papierakt ist ein digitaler Akt auch nicht nach der Gutachtenserstattung an das Gericht zu retournieren, sondern es kann durch das jederzeit mögliche Herunterladen als PDF-Akt auch eine Speicherung und Archivierung erfolgen, sodass der gesamte Akt dauerhaft zur Verfügung steht. Das Argument, es bestünde nicht immer ein ERV-Zugang oder eine störungsfreie Internetverbindung und daher sei die Herstellung eines Handaktes erforderlich, ist daher nicht tragfähig.
4. Erfolgt das Ausdrucken von Teilen des digitalen Aktes lediglich aufgrund der persönlich bevorzugten Arbeitsweise eines Sachverständigen, gebühren dafür keine gesonderten Kosten. Kein im GebAG abgebildetes Kriterium für die Gebührenbestimmung ist eine etwaige Kurzsichtigkeit des Sachverständigen. Die individuelle Disposition kann ebenso wenig wie die persönliche Arbeitsweise zulasten der Verfahrensparteien eine höhere Gebühr rechtfertigen. Die Buchstabengröße lässt sich im digitalen Akt verändern und man kann – wie auf Papier – Markierungen vornehmen oder Kommentierungen anbringen.
5. Noch weniger kann es für die Höhe der Gebühr auf die Dichte der zur Verfügung stehenden Gutachter ankommen. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, auf

den allgemein bekannten Gutachtermangel im medizinischen Bereich mit entsprechend attraktiven Gebühren zu reagieren.

OLG Linz vom 13. September 2023, 12 Rs 72/23d:

Mit Gebührennote vom 23. 10. 2021 beehrte die Sachverständige für die Erstellung ihres Gutachtens eine Gesamtgebühr in Höhe von € 551,88 brutto. Nach neuerlicher Untersuchung der klagenden Partei verfasste sie ein weiteres Gutachten und verzeichnete mit Gebührennote vom 16. 6. 2023 Gebühren in Höhe von € 623,88 brutto. Dabei verrechnete sie als sonstige Kosten – unter Berufung auf § 31 Abs 1 Z 3 GebAG in Höhe von € 0,60 pro Seite – den Aufwand für 50 bzw 80 Seiten als „Kopie des Gerichts Download“. Gemeint sind damit Kosten für die Erstellung von Ausdrucken aus dem via ERV übermittelten Gerichtsakt.

Die Beklagte erhob gegen die Verzeichnung von € 30,- zuzüglich 20 % Umsatzsteuer für das erste und € 48,- zuzüglich 20 % Umsatzsteuer für das zweite Gutachten Einwendungen und führte dazu aus, weder bestünden eine rechtliche Grundlage noch eine sachliche Notwendigkeit für die Anfertigung von Kopien aus dem Gerichtsakt. Die Sachverständige sei zur Teilnahme am ERV verpflichtet und ein Download von Teilen des Aktes verursache keine Kosten. Weder ein allfälliges Augenleiden noch ein Gutachtermangel könnten bei der Gebührenbestimmung nach dem GebAG berücksichtigt werden.

Die Sachverständige verwies in ihrer Stellungnahme auf die ständige Rechtsprechung, wonach ihr für die Anfertigung von Aktenkopien für den persönlichen Gebrauch bzw für den Handakt ein Kostenersatz zuzuerkennen sei. Aufgrund ihrer höhergradigen Myopie seien Kopien unbedingt erforderlich, da ein längeres Lesen am Bildschirm nicht möglich sei.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren der neurologisch-psychiatrischen Sachverständigen in der begehrten Höhe und verwies darauf, dass Kosten für Kopien für den Handakt ebenso wie Kopien von mitgebrachten Fremdbefunden des Patienten zu ersetzen seien. Der Sachverständigen, der der Akt zur Erstattung des Gutachtens nicht (gemeint: in Papierform) zur Verfügung stehe, sei zuzubilligen, dass sie die für die Erstellung von Befund und Gutachten notwendigen Aktenteile kopiere, um auch in Zeiten, in denen ein Zugang zum ERV nicht möglich sei, in den Handakt Einsicht nehmen zu können. Zum einen sei die Aktenfreischaltung zeitlich begrenzt und zum anderen funktioniere die Internetverbindung, wie der Verhandlungsalltag zeige, nicht immer störungsfrei. Die Option eines jederzeitigen Einsteigens in das System des elektronischen Aktes (etwa bei

mündlichen Gutachtenserörterungen) scheidet daher aus. Hinzu kämen das Augenleiden der Sachverständigen und der notorische Gutachtermangel, was die Bearbeitung mehrerer Gutachten pro Tag erforderlich und nur mittels elektronischer Akteneinsicht unzumutbar mache. Die Einsichtnahme in den PDF-Akt ergebe 558 Seiten, sodass mit 130 Seiten nicht undifferenziert ausgedruckt worden sei.

Gegen den Gebührenzuspruch in Höhe von € 78,- (130 Seiten à € 0,60) zuzüglich 20 % Umsatzsteuer richtet sich der rechtzeitige Rekurs der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Reduzierung des Gebührenbetrags für das erste Gutachten auf € 516,- und für das zweite Gutachten auf € 566,-.

Die Sachverständige beteiligte sich nicht am Rekursverfahren.

Der Rekurs ist berechtigt.

1. Die Beklagte macht wie bereits in ihrer Äußerung zur Gebührennote in erster Instanz geltend, es bestehe im GebAG keine rechtliche Grundlage für eine Gebühr wegen einer höhergradigen Myopie oder wegen eines Gutachtermangels. Auch eine sachliche Notwendigkeit für „die Anfertigung eines gesonderten Downloads des Gerichtsaktes“ bestehe nicht, da eine gute ERV-Verbindung gerichtsbeamtet sei. Jedenfalls seien die 50 bzw 80 Seiten nicht nachvollziehbar aufgeschlüsselt und die „Höhe eines Downloads“ sei mit € 0,- pro Seite anzusetzen.

2.1. Gemäß § 31 Abs 1 Z 1 GebAG sind einem Sachverständigen die mit der Erfüllung seines Gutachtensauftrags notwendigerweise verbundenen Materialkosten für die Anfertigung von (unter anderem) Kopien und Ausdrucken zu ersetzen.

2.2. Gestützt auf diese Bestimmung wird von der Rechtsprechung den Sachverständigen ein Ersatz der Kosten für die Anfertigung von Aktenkopien für deren persönlichen Gebrauch zuerkannt, wobei dies auf die Kosten für die Erstellung von Befund und Gutachten notwendigen Ablichtungen beschränkt ist (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 31 GebAG E 25 und E 31 jeweils mwN).

Hintergrund für diese zum Papierakt entwickelte Rechtsprechung war, dass ein Sachverständiger den Akt nicht dauerhaft zur Verfügung hatte, sondern diesen nach der Gutachtenserstattung dem Gericht retournieren musste, sodass er die Möglichkeit haben sollte, sich einen entsprechenden Handakt anzulegen und zu archivieren. Dies war für mündliche Gutachtenserörterungen und allfällige spätere Rückfragen oder Haftungsansprüche durchaus sinnvoll und rechtfertigte eine Kostenbelastung für die Verfahrensparteien.

3.1. Streitpunkt im vorliegenden Fall ist nunmehr die Frage, ob diese Rechtsprechung auch auf den elektronischen Akt zu übertragen ist.

Sachverständige sind gemäß § 89c Abs 5a GOG nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zur Teilnahme

am ERV verpflichtet. Die im vorliegenden Fall bestellte Sachverständige nimmt daran teil und beruft sich auch auf keine der im Gesetz genannten Ausnahmebestimmungen (etwa unverhältnismäßiger Aufwand wegen der geringen Anzahl an Gutachten, für eine elektronische Übermittlung untauglicher Gutachtensgegenstand). Als Entschädigung für den mit dem ERV verbundenen Aufwand normiert § 31 Abs 1a GebAG einen Betrag von € 12,- für die Übermittlung des Gutachtens. Dieser Betrag wurde der Sachverständigen auch zuerkannt.

3.2. Die Sachverständige wurde zugleich mit ihrer Bestellung zur elektronischen Akteneinsicht freigeschaltet und hatte daher ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, beliebig oft und lange in den Gerichtsakt Einsicht zu nehmen.

Sinn der Umstellung auf einen digitalen Akt ist eine effiziente und kostensparende Arbeitsweise, welche dadurch konterkariert würde, dass die zur vollständigen Akteneinsicht Freigeschalteten den Akt wiederum in Papierform ausdrucken. Dies bleibt einem Sachverständigen freilich unbenommen, allerdings stellt der Aufwand dafür keine ersatzfähigen Kosten gemäß § 31 GebAG dar (OLG Wien 18 Bs 153/23s mwN).

Derartige Kosten könnten dann zu ersetzen sein, wenn aus bestimmten fachlichen Gründen Papierausdrucke erforderlich sind (vgl OLG Graz 6 R 6/18a [zum Ausdrucken von Plänen wegen der begrenzten Bildschirmgröße]).

Im Unterschied zu einem Papierakt ist ein digitaler Akt auch nicht nach der Gutachtenserstattung an das Gericht zu retournieren, sondern es kann durch das jederzeit mögliche Herunterladen als PDF-Akt auch eine Speicherung und Archivierung erfolgen, sodass der gesamte Akt dauerhaft zur Verfügung steht. Das Argument, es bestünde nicht immer ein ERV-Zugang oder eine störungsfreie Internetverbindung und daher sei die Herstellung eines Handaktes erforderlich, ist daher nicht tragfähig.

Erfolgt das Ausdrucken von Teilen des digitalen Aktes lediglich aufgrund der persönlich bevorzugten Arbeitsweise eines Sachverständigen, gebühren dafür keine gesonderten Kosten.

3.3. Kein im GebAG abgebildetes Kriterium für die Gebührenbestimmung ist eine etwaige Kurzsichtigkeit der Sachverständigen. Die individuelle Disposition kann ebenso wenig wie die persönliche Arbeitsweise zulasten der Verfahrensparteien eine höhere Gebühr rechtfertigen. Die Buchstabengröße lässt sich im digitalen Akt verändern und man kann – wie auf Papier – Markierungen vornehmen oder Kommentierungen anbringen.

3.4. Noch weniger kann es für die Höhe der Gebühr auf die Dichte der zur Verfügung stehenden Gutachter ankommen. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, auf den allgemein bekannten Gutachtermangel im medizinischen Bereich mit entsprechend attraktiven Gebühren zu reagieren.

4. Wenn daher die Sachverständige 130 Seiten aus dem digitalen Akt ausgedruckt hat, weil sie diese Aktenteile für relevant befunden und die Papierform für die Ausar-

beutung ihres Gutachtens bevorzugt hat, ist das nachvollziehbar, aber Kostenersatz gemäß § 31 Abs 1 Z 1 GebAG gebührt hierfür keiner, weil diese Kosten für die Erfüllung des Gutachtensauftrags nicht notwendig sind.

Die beiden Gebührennoten sind daher um € 30,- für 50 Seiten bzw € 48,- für 80 weitere Seiten, jeweils zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, zu kürzen. Der angefochtene Beschluss ist in diesem Sinn abzuändern.

5. In Streitigkeiten über Sachverständigengebühren ist ein Revisionsrekurs gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

Anmerkung:

Mit im Wesentlichen gleicher Begründung hat das OLG Wien mit Beschluss vom 26. 7. 2023, 18 Bs 153/23s, einen Kostenersatz für Ausdrücke aus dem digitalen Akt abgelehnt. Auch dabei wurden Sinn und Zweck der Umstellung auf den digitalen Akt hervorgehoben: Diese liegen in einer effizienten sowie kosten- und umweltschonenden Arbeitsweise, welche dadurch konterkariert

würden, dass sich die zur vollständigen elektronischen Akteneinsicht Freigeschalteten den Akt in Papierform ausdrucken würden. Im Anlassfall war eine psychologische Sachverständige zur Vernehmung minderjähriger Zeugen in einem Sexualstrafverfahren bestellt worden. Der Argumentation der Sachverständigen, wonach Ziel der schonenden Vernehmung eine möglichst angenehm gestaltete Befragungssituation sei, hielt das OLG Wien entgegen, dass es sich bei den einzuvernehmenden Zeuginnen dem Alter nach um Personen handle, denen nach allgemeiner Lebenserfahrung der Umgang mit digitalen Medien keineswegs fremd sei. Auch könnte die Sachverständige bei der Vernehmung ein eigenes technisches Gerät (wie Laptop oder Tablet) verwenden, in dem der elektronische Akt zur Gänze abrufbar sei. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es Sachverständigen zwar weiterhin unbenommen bleibt, Ausdrücke aus digitalen Akten herzustellen, Kosten dafür aber in aller Regel nicht mehr zugesprochen werden.

Manfred Mann-Kommenda